

THOMAS-MICHAEL SEIBERT

Aktuelle Stile der Gerichtsrede

Rhetorisch wahrgenommen wird die Gerichtsrede ausschließlich in Form des Plädoyers, in § 158 der Strafprozessordnung „Schlussvortrag“ genannt. Angeklagte sollen nur auf Grund mündlicher Vorträge des Anklägers und des Verteidigers verurteilt werden. Der Schlussvortrag vor dem Gericht wird zum wesentlichen Mittel der Verfahrenszusammenfassung. Aber das Mündlichkeitsprinzip soll auch für das Gericht selbst gelten. Das Gericht soll alle wesentlichen Prozessergebnisse öffentlich und mündlich darstellen. Nur solange die Justiz beschäftigt sei, ihr Werk zu vollbringen, dürften Geheimnisse Platz haben, denn was der Staat durch seine Behörden unternahme – befand die Königlich Preussische Immediat-Justizkommission im Jahre 1819 –, „muß geheim seyn, so lange daran gearbeitet und geschaffen wird; aber was dadurch hervorgebracht worden ist, das seinen Bürgern zu verhehlen, giebt es keinen Vorwand“.¹ Der Ort dafür sind öffentliche Verhandlungen und öffentliche Urteilsbegründungen. Merkwürdigerweise hat es in den folgenden 150 Jahren weder eine juristisch-prozessuale noch soziologisch-linguistische Nachschau über diese Darstellungserwartungen gegeben. Zwar wissen Soziologen, die Aktenanalyse treiben, dass die Aktenform durch das Mündlichkeitsprinzip nicht außer Kraft gesetzt worden ist;² und Juristen, die Prozesse führen, erfahren, dass – wer im Verfahren etwas bewirken will – mit dem Plädoyer zu spät kommt. Der entscheidende Einsatzpunkt liegt früher. Aber wo? kann man fragen, wenn man rechtslinguistische Diskursanalyse zu Rate zieht.³ Wie man den Einsatz gestaltet, bleibt heute dem praktischen Witz und einigen Mo-

¹ Feuerbach zitiert den Verfasser des amtlichen Berichts, einen Regierungsrat Grävellin; vgl. ANSELM VON FEUERBACH, *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*. Gießen 1821, 27.

² „Akten und Stimme treten in Medienkonkurrenz zueinander“, CORNELIA VISMANN, *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main 2000, 232.

³ Dazu exemplarisch: STEPHAN WOLFF/ELISABETH ENGELMEYER/HEINZ MESSMER/HERMANN MÜLLER, *Kompetente Skepsis. Konversationsanalytische Untersuchungen zur Glaubwürdigkeit als Handlungs- und Darstellungsproblem in Strafverfahren*. Hildesheim 1997; LUDGER HOFFMANN (Hrsg.), *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen 1989; JO REICHERTZ (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion*. Tübingen 1984.

den überlassen, und wer dabei dominiert oder „wer gewinnt“, kann nicht mehr an der Oberfläche des Dialogs beobachtet werden. Dazu ist eine Beobachtungs- und Lehrform notwendig, die ich als „Verfahrensrhetorik“ bezeichne, weil ihre Figuren mögliche wirkliche Weichenstellungen im Prozess darstellen.

1. Stil und Verfahren

Der Stil umschreibt eine Einheit von Rhetor, Problem und Darstellung, über die zu diskutieren ist. Ich unterscheide den vorherrschenden Stil der „Sachlichkeit“⁴ von einer neuen Form ciceronianischer Amplifikationsrhetorik⁵ (bedingt durch Erscheinungsformen der Konfliktverteidigung) und dem heute nicht gelehrt, aber – wie man als Jurist erfährt – einzig erfolgreichen Paradigma „informaler Prozessrhetorik“⁶ (mit der Erscheinungsform des *deal*). Aus einer größeren Anzahl von mir notierter Verfahrenslagen habe ich drei mögliche wirkliche Prozesssituationen zur Veranschaulichung, vorbereitenden Lektüre und aktuellen Diskussion ausgewählt und möchte sie einer vorläufigen Klassifikation mit kleinem Kommentar voranstellen. Dabei geht es zunächst um die typisch juristische Art der Definition, die mit bestimmter Zweckrichtung vollzogen wird, sodann um die schwierige Aufgabe der Kooperation im Verfahren und schließlich um bewusste Regelverletzungen und die möglichen Reaktionen darauf – alles Fragen des Stils.

Das auf Wahrheitsermittlung gerichtete Verfahren normiert zwar die Erledigungsform durch Urteil, das Verfahren kennt aber daneben vielfältige Formen der Beendigung, die kein Urteil voraussetzen. Im Strafverfahren ist das die Einstellung. Sie bestimmt die Verfahrenspraxis mehrheitlich. Die Einstellung wegen geringer Schuld ist dabei eine Sonderform mit Verfahrensgeschichte, die modern durch die Einstellung unter Auflagen abgelöst worden ist. Über deren normative Begrenzungen kann disponiert werden. Nimmt man den Normtext, wie er geschrieben ist, dann könnten Verbrechenanklagen nicht eingestellt werden. Das geschieht aber doch, und es kann zwar nicht vorhergesehen,

⁴ Vgl. die gleichnamige Arbeit von KATHARINA SOBOTA, *Sachlichkeit. Rhetorische Kunst der Juristen*. Frankfurt am Main 1990, mit einer rhetorischen Rekonstruktion der „Sachlichkeitsattitüde“ (ebd., 12).

⁵ Vgl. theoretisch LOTHAR BORNSCHEUER, *Topik. Zur Struktur der gesellschaftlichen Einbildungskraft*. Frankfurt am Main 1976.

⁶ Zu der WOLFF/ENGELMEYER/MESSMER/MÜLLER, *Kompetente Skepsis* (Fn. 3), die meisten Beispiele liefern.

aber doch durch Reden im geeigneten Moment hergestellt werden. Das leisten implizite Definitionen.

(1) Definitionssache

Es ist Anklage wegen schweren Raubes erhoben worden. Das Opfer ist durch einen Schlag mit der Bierflasche betäubt worden, und der Angeklagte hat dann eine Geldbörse mit geringem Inhalt weggenommen. Er räumt den Tatvorwurf in der Hauptverhandlung ein. Die Tat hat sich im Männerwohnheim abgespielt. Täter und Opfer kennen sich, streiten sich oft, trinken aber auch wieder zusammen. So geschah es am Tattage, und man habe sich auch wieder gestritten. Der Angeklagte erklärt, auf die Idee mit der Geldbörse sei er erst gekommen, als das Opfer so dagelegen habe. Er habe das Geld zurückgegeben und wolle auch etwas arbeiten. Das Opfer – als Zeuge geladen – erscheint nicht. Der Staatsanwalt regt eine Einstellung an. Man könne den Schlag mit der Bierflasche auch als gefährliche Körperverletzung auffassen und dann von einem zeitlich nur nachfolgenden Diebstahl ausgehen. So geschieht es. Das Verfahren wird gegen eine Arbeitsauflage eingestellt.

Dogmatisch ist die beobachtete Praxis unproblematisch, und sie wird dutzendumfänglich angewandt. Eine Tat des Verbrechens (nämlich der Einsatz einer Bierflasche zum Zweck der Wegnahme) wird in zwei unabhängige Vergehen der Körperverletzung und des nachfolgenden Diebstahls umdefiniert. Das kann sogar wahr sein, weil es an der Zueignungsabsicht im Moment des Gewalteinsatzes fehlte. Aber das ist für die Verfahrensrhetorik nicht entscheidend. Sie orientiert sich an Umstandsmomenten, die dogmatisch ohne Bedeutung wären und hier lauten: Männerwohnheim, gemeinsames Trinken zuzüglich Ausbleiben des Tatopfers als Zeuge im Termin. Den Ausschlag mag der letzte Umstand geben: Wer zum Termin nicht erscheint, gibt damit zu erkennen, dass er einem der Sache nach in seinem Interesse geführten Verfahren keine Bedeutung beimisst. Das System drängt auf Erledigung und setzt sich mit einer für den Angeklagten freundlichen Lösung durch. Alle Beteiligten gehen zufrieden auseinander, denn der eine, der sich dagegen hätte wenden können, schweigt.

Kooperation unter den Beteiligten prägt die Verfahrensrhetorik. Um kooperieren zu können, werden Meinungen gebildet, angenommen und gewechselt. Dabei ist Meinungswandel schwer zu üben. Das gilt für die Umgebung, die Meinungswandel erlebt und erträgt, wie für den Meinungsträger selbst, der sich ändern soll oder muss. Aber Meinungswandel ist so unvermeidlich wie Formulierungsveränderungen, und beide hängen zusammen, wenn das Verfahren fortschreitet. Gerade dann sind kooperative Signale erforderlich, denn ansonsten halten die Beteiligten für klar, was unklar ist, und können die Drittperspektive nicht

einschätzen. Was die Prozessbeteiligten denken, welche Ziele sie verfolgen und in welcher Richtung das Gericht die Fragen auflösen wird, kann manchmal vermutet, aber niemals sicher vorhergesagt werden. Das ist ein Problem, das ohne Kooperation zur Lähmung führt.

(2) Hinweis

In der Verhandlung geht es um hohe Freiheitsstrafen. Angeklagt sind über 32.000 angebliche Einzeltaten. Angeklagt ist auch die Gründung einer kriminellen Vereinigung. Die Verteidiger wissen nicht, von wie viel Einzeltaten sich das Gericht in der Hauptverhandlung überzeugt hat oder ob überhaupt von einer kriminellen Vereinigung ausgegangen werden könne. Das Gericht weiß nicht, ob die Hauptverhandlung unendlich lange dauern wird, wenn die Verteidigung realisiert, dass wegen unendlich vieler Taten zu einer nicht abschätzbar hohen Freiheitsstrafe verurteilt werden könnte. Die Ankläger wissen nicht, welche Tatsachen als beweisbedürftig angesehen werden. Die Verhandlung steht still. Niemand weiß so recht, ob man nun einfach weiter spricht, Fragen stellt oder über den Gang der weiteren Verhandlung etwas sagen soll. Plötzlich sagt einer der Verteidiger: „Das Gericht muss einen Hinweis geben. Das Gericht weiß, was es denkt.“

Ein solcher Hinweis ist ein erster Schritt zur Kooperation, wenngleich manche Verteidiger das umgekehrt sehen. Sie empfinden den Hinweis als Drohung, dass sein Inhalt sich demnächst verwirklichen werde. Tatsächlich ist das eine mögliche Interpretation, denn die Hinweispflicht obliegt nach den Verfahrensordnungen dem Gericht, das rechtliche Gesichtspunkte benennen soll und muss (§ 265 StPO), an die die Prozessbeteiligten zuvor möglicherweise oder tatsächlich nicht gedacht haben. Auf die voraussichtliche Entscheidung muss aber nicht hingewiesen werden, wenn die Frage gewissermaßen „im Raum steht“. Dennoch ist gerade ein solches Richtungssignal für die Beteiligten von Interesse. Es löst das Dilemma auf, wer als Erster zu handeln wagt. Deshalb sind Hinweise über den gesetzlich notwendigen Bereich hinaus willkommen und für die eigene Strategie hilfreich, wenn der Strategie nicht von vornherein alle Erwartungen an den Tatrichter schon aufgegeben hat. Jeder Hinweis enthält Würdigungen – auch und gerade tatsächlicher Streitfragen, also Beweiswürdigungen – vor dem Urteil. Systematisch ist das nicht vorgesehen. Vom Verfahrensablauf her sollen alle Stellungnahmen vor dem Urteil den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen, wie es die Vorschrift des § 257 Abs. 3 StPO für die Verteidiger ausdrücklich normiert. Dass Kooperation während des Verfahrens aktiv betrieben werden muss und der Prozess ihrer Herstellung der späteren Darstellung nach dem Gesetz nicht entspricht, muss erst noch rea-

lisiert werden.⁷ Nur kluge Anwälte wissen das schon länger. In dem Maße, in dem Hinweise in ein „Rechtsgespräch“ münden, verändert sich der früher monologische, nachträgliche und damit bloß rekonstruierende Charakter der Gerichtsrede.⁸

Schließlich gibt es Regeln der Verfahrensrhetorik. Wer an ihr teilnimmt, weiß, was er wann wird sagen können und welche Chancen er sich verbaut, wenn etwas am falschen Ort oder zur falschen Zeit gesagt wird. Wer also die Funktion des Wortes als Regelbestandteil kennt, weiß auch, dass er eine Regel verletzt, wenn er ein falsches Wort verwendet, handelt also vorsätzlich. Man kann andere Schlüsse ziehen und meinen, der Affekt des Mandantenschutzes regiere und rechtfertige diese wie andere Entladungen in der Hauptverhandlung. So werden sie jedenfalls entschuldigt, und mit dem Hinweis auf Affektentladungen kann man die Atmosphäre ruhiger Sachlichkeit wiederherstellen, die das Prozessklima im Regelfall prägt. Das Problem ist alt, und seit Cicero denkt der forensische Rhetor darüber nach, „dass etwas Böses von Leuten angerichtet wird, die überhaupt nicht böse sind“, sich aber von vermeintlichen Prozessnotwendigkeiten hinreißen lassen und sich damit – wie Cicero es in einem plastisch fingierten Dialog ausdrückt – der eigenen Chancen begeben: „In meinen Augen gibt es jedenfalls gewöhnlich keine größere Schande als die, wenn es nach einem Ausspruch, einer Antwort oder einem Antrag des Redners heißt: ‚Erledigt?‘ – ‚Sein Gegner?‘ – ‚Aber nein, er selbst und sein Mandant!‘“.⁹ Die Regelbefolgung wird in dem Maße schwieriger, in dem eine Verletzung der Regel als bewusste Beleidigung codiert ist und so aufgefasst werden muss. Solche Verbalangriffe kommen im Gerichtssaal zwar meist nicht vor, aber es gibt sie. Sie gehören zu den klassischen Regel/Ausnahmetatbeständen, und ausnahmsweise hört man auf offener Szene auch handfeste Beleidigungen.

(3) Provokation II

Die Anklage beruht auf der Aussage eines Belastungszeugen, der Afrikaner ist. Der Verteidiger versucht, den Zeugen unglaubwürdig zu machen. Er stellt Fragen über viele Stunden, an mehreren Sitzungstagen und fragt dabei auch immer mehr Einzelheiten ab, an die sich normalerweise niemand erinnert. Der Zeuge wiederum entspricht nicht den mitteleuropäischen Vorstel-

⁷ THOMAS-MICHAEL SEIBERT, *Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*. Berlin 2004, 59 ff.

⁸ Vgl. JOACHIM GOEBEL, *Rechtsgespräch und kreativer Dissens. Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der Sprache in der interpretativen Praxis des Zivilprozesses*. Berlin 2001, 162 ff.

⁹ CICERO, *De oratore II*, 302.

lungen eines unparteilichen Beobachters und gibt – gewollt wie ungewollt – auch immer wieder Anlass zu weiteren Fragen. Er äußert sich auf Französisch. Eine Dolmetscherin übersetzt. Nach mehreren Stunden der Befragung äußert er in Bezug auf den Verteidiger: „Il m’emmerde“. Die Dolmetscherin übersetzt sogleich: „Der Zeuge erklärt: Er kotzt mich an“. Die Hauptverhandlung richtet sich in der Folgezeit vor allem darauf, dass der Verteidiger das Gericht zwingen will, ein Ordnungsgeld gegen den Zeugen zu verhängen. Das geschieht nicht. Der Verteidiger erscheint verzweifelt und fragt den Vorsitzenden: „Sind Sie bereit, das für mich hinzunehmen?“ und erhält die Antwort: „Ich würde darüber hinweggehen.“

Die Szene vereinigt mehrere Regelverstöße. Natürlich ist es ein bewusster Regelverstoß, den der Zeuge auch so kalkuliert, wenn er den Verteidiger mit einem Gossenausdruck belegt. Andererseits verletzen mehrstündige Befragungen die Regel der Konzentration, sie widersprechen der Maxime, ein Verfahrensbeteiligter solle das Verfahren sachlich fördern. Dennoch kann ein Regelverstoß nicht durch einen anderen kompensiert werden. Auch das widerspricht einer Regel. Schon aus diesem Grund verlangt der Verteidiger Bestrafung und verbindet sein Verlangen mit der persönlichen Umschreibung, der Vorsitzende möge sich an seine Stelle versetzen. Das gibt der Szene allerdings eine empirische Note, die nicht mehr mit normativem Appellwert verstärkt werden kann. Bekanntlich gibt es keine sichere Reaktionsprognose auf Beleidigungen. Im Alltag pflegen sie erwidert oder überhört, hingenommen oder verziehen zu werden; nur im Ausnahmefall wird der Beleidigte förmlich vorgehen. Genau dazu möchte der Verteidiger das Gericht zwingen, und gerade dieser Versuch scheitert – was man hätte voraussehen können. Es besteht kein Anspruch auf formelle Reaktionen gegenüber Beleidigungen. Damit endet eine Befragungsstrategie in einem frustrierten persönlichen Affekt – keine Grundlage für gutes Verhandlungsklima. Wenn das nicht schon vorher der Fall war, dann treten sich spätestens von diesem Zeitpunkt an Gericht und Verteidigung als Gegner im Verfahren gegenüber.

Was Stil ist, darf angesichts der Verfahrensentwicklungen nicht auf Effekte der Wortwahl beschränkt bleiben. Sicher fallen Eigentümlichkeiten in Diktion oder Metaphorik zuerst auf. In Begründungen mag man Stil finden. So handelt Wolfgang Gast in seinem Rhetorik-Entwurf den juristischen Stil unter den rhetorischen Instrumentarien ab und gibt dazu syntaktische wie semantische Eigentümlichkeiten aus der Fachsprache der Juristen an. Von Gast erfährt man, dass nicht „haarscharfe Genauigkeit“ ein Merkmal juristischen Stils ist, sondern eher das Vage und Hochabstrakte, auf das man sich viel besser verständigt

als auf konkrete Einzelheiten und endgültige Regeln.¹⁰ Die Kunst besteht dann darin, das Ungefähre „klar“ erscheinen zu lassen. Es muss formuliert werden und braucht dazu in jedem Fall die Satzform. Deshalb habe ich auch die oben behandelten Beispiele meist auf Sätze zugespitzt, in denen eine bestimmte Wortwahl zum Ausdruck kommt. Aber der Satz hat einen Handlungskontext, und dort wird Stil zum Merkmal einer komplexen, nicht nur sprachgebundenen juristischen Pragmatik. Auf dem Feld der Pragmatik interessiert man sich für die Zielrichtung von Handlungen und deren Instrumentarium. Damit wird die Beziehung wichtig, in der Inhalte situiert werden. Die gewöhnliche Gerichtsrede kennt nur besondere Öffentlichkeiten, die in jedem Verfahren neu ein eigenes Stilgefühl ausbilden. Sie ist partikular und bildet ihren Stil dennoch nicht in jedem Verfahren neu aus. Aus der Fülle der Beispiele entsteht das allgemeine Besondere, in dem neben der Inhalts- auch der Beziehungsebene Ausdruck verliehen wird. Darauf beziehen sich die folgenden Stilformen. Sie dürfen als relativ stabil gelten in dem Sinne, dass es für jede von ihnen manchmal ausgesprochene, teils aber auch nur praktizierte Soll-Vorschriften gibt, die in der Praxis selbst verfestigt, abgewandelt und wieder neu zusammengefasst werden. Rhetorischer Stil ist deshalb nicht nur analytisches Programm, er wird vielmehr geprägt vom Enthusiasmus der Akteure, die ihn üben. Das ist eine Besonderheit der Rhetorik: Sie vereinigt wirkliches Verhalten und mögliche Maximen in einer Form.

2. Der Stil der Sachlichkeit

Es ist schon ein zeitgenössisches Stilmerkmal, die Unterscheidung von Beziehungs- und Inhaltsaspekt überhaupt zu bemerken oder hervorzuheben.¹¹ Dabei tritt regelmäßig die Sache als Inhalt in den Vordergrund. Das Gespür für Sachen bildet sich insofern neben dem Gefühl für die Wirkung auf den Adressaten und das Auditorium aus. Auch wenn der juristische Redner ermüdend und langweilig wirkt, auch wenn andere ihm Beckmesserei, Pedanterie und andere bürokratische Untugenden zuschreiben, gilt die Kehrseite dieser Nachteile als Vorteil, den man nur in der Rechtsdisziplin antrifft: Das ist Sachlichkeit. Sachlichkeit ist ein Produkt aus der Entwicklung der Rechtsdisziplin, das heute als Stil-

¹⁰ WOLFGANG GAST, *Juristische Rhetorik. Auslegung, Begründung, Subsumtion*. Heidelberg 1988, Rz. 386.

¹¹ Gelehrt, formuliert und eingeführt zuerst von PAUL WATZLAWICK/JANET BEAVIN/DON D. JACKSON, *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*. 4. Aufl., Bern 1974, 53 ff.

merkmal für moderne Juristen empfunden wird, auch wenn Professionsvertreter meist nur die Sachlichkeit der Gegenseite einklagen und dabei so unsachlich werden können, dass der Ruf nach Sachlichkeit mehr deren Verschwinden als eine Selbstverständlichkeit anzeigt.

Aber was heißt heute „sachlich“? Wer die Sache sprechen lässt, achtet nicht auf Gefühle – könnte man kurz und bündig behaupten und hätte damit einen wesentlichen Gesichtspunkt in der Rezeption der Sachlichkeit unter Juristen gefunden. So beobachtete Hermann Ortloff im Jahre 1890, zwar bekomme man „in den Schwurgerichtssälen auch heute noch öfters Ansprachen von Seiten der Parteiredner zu hören, welche auf die Erregung der Gemütsbewegung berechnet sind“,¹² sie entsprächen aber dem Zeitgeist durchaus nicht: „Das gesunde Urteil der Vernünftigeren will derartige rhetorische Kunstgriffe verbannt wissen, sowie auch alle theatralische Effekthascherei, welche nur allzu leicht herausgeföhlt und belächelt wird.“¹³ Man kann über die äußere Darstellung hinausgehen und überlegen, welche Inhaltsstruktur sich mit Sachlichkeit verträgt. Nicht alles ist dabei erlaubt. Es darf keine Rolle spielen, ob Männer zu Frauen, Weiße zu Farbigen oder Staatsbürger zu Ausländern reden, und jeder Redner muss sich selbst in entsprechend gleichberechtigter Weise anreden lassen. Die Redebeziehung ist also sachlich umkehrbar.¹⁴ Wer sachlich redet, darf seine Argumentation auch nicht allein mit Zeitformeln der bekannten Art schmücken: Das war schon immer so! Das haben wir noch nie so gemacht! Das sachliche Argument soll einen inhaltlichen Grund nennen, wobei diese positive Bestimmung tautologisch ausfällt, so wie die meisten Definitionen der Sachlichkeit sich darauf beschränken, die Sache als Inhalt der Sachlichkeit auszugeben. Zum Erkennungszeichen wird die Form der Rede.¹⁵ Für sie ist wesentlich, dass die Sache aus ihren person-zeitlichen Bindungen gelöst wird und nicht von Gefühlen subjektiver Art, Neugier oder Redundanzphänomenen beeinflusst erscheint. Nur so kann sie zum „Sachverhalt“ der Gerichtsrede werden. Man rede knapp, handlungsbezogen und zielorientiert.

Bei der Bestimmung der Sachlichkeit fällt auf, wie normativ sie auftritt und wie wenig Indifferenz die Konstitution einer Sache verträgt. Wenn man einmal die Unterscheidung von Inhalts- und Beziehungsaspekt verstanden hat, dann weiß man allerdings, dass es Inhalte ohne

¹² HERMANN ORTLOFF, *Die gerichtliche Redekunst*. Berlin 1890, 580.

¹³ ORTLOFF, *Die gerichtliche Redekunst* (Fn. 12), 582.

¹⁴ Die „Vernunftregeln“ der zeitgenössischen Diskurstheorie formuliert Alexy auf dieser Grundlage (ROBERT ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*. Frankfurt am Main 1978, 238 ff.).

¹⁵ SOBOTA, *Sachlichkeit. Rhetorische Kunst der Juristen* (Fn. 4), 31 ff.

Beziehungsaspekt niemals gibt. Sachlichkeit variiert insofern nur die Art der Beziehung, sie muss verordnet und geübt, Verstöße dagegen müssen sanktioniert werden. Ansonsten verschwindet Sachlichkeit. Für ihre Inhaltsbestimmung gibt es wenig inhaltliche Merkmale. Alles kann zur Sache werden, und über alles lässt sich sachlich reden. Wenn das je zweifelhaft gewesen sein sollte, dann kann man aus den Verhandlungsmitschriften des Frankfurter Auschwitz-Prozesses entnehmen, dass buchstäblich nichts nicht auch sachlich behandelt werden könnte. Wohl aber gibt es Formmerkmale für den Stil der Sachlichkeit.

Das erste Merkmal jedweder Sachlichkeit ist Gliederung. Schon an ihrer Gliederung kann man juristische Texte erkennen. Manchmal sind sie bis zur Lächerlichkeit untergliedert und tun nur noch so, als ob hinter jedem Satz eine Welt anderer Sätze stünde. Jedenfalls verlangt ein Inhalt eine Punktation, eine „Auflistung“ oder eine Merkmalsordnung. Die Methode ist jenseits aller Rechtsfragen hilfreich, produziert aber nur so viel Klarheit, wie zuvor an Unterscheidungskraft in die Merkmale investiert worden ist. Für sachliches Vorgehen noch augenfälliger als Merkmalsgliederungen sind Zeitgliederungen oder anders gesagt: Verfahrensregeln, die noch nicht einmal aus dem Gesetz stammen müssen, dafür aber regelmäßig praktiziert werden. Verfahrensmäßigkeit kann als Erkennungszeichen für Sachlichkeit gelten. Gemeint ist damit die Abfolge von Beiträgen und Themen im Rahmen eines Gesamtkomplexes. Solche Abfolgen setzen voraus, dass man zuvor schon Inhaltsmerkmale differenziert hat. Sie bilden eine Struktur, die über jedes konkrete Problem hinaus Bedeutung hat.¹⁶ Solche Strukturmerkmale, die gleichzeitig juristischen Rang haben, sind die Abfolge von Zulässigkeit und Begründetheit, die Unterscheidung von Betroffenheit und Allgemeininteresse, von Begehren und Begründung oder von Anspruch und Grund. Mit einigen wenigen Formeln gelingt es auf jedem Sachgebiet, eine aktuelle Diskursordnung zu praktizieren, deren Struktur den Diskursteilnehmern nicht von Anfang an den Eindruck vermittelt, das inhaltliche Ergebnis und damit die Meinung, die sich durchsetzen, stünden von vornherein fest. Das macht überhaupt Sachlichkeit aus: Zurückhaltung mit Meinungen und Ergebnissen üben.

Dementsprechend ist Ruhe für einen sachlichen Stil unverzichtbar. Wer nervös Gliederungen erstellt und mit Ungeduld durch welchen Programmablauf auch immer hetzt, mag alles Mögliche vermitteln, nur Sachlichkeit nicht. Wenn die Botschaft einer Ablaufstruktur darin besteht, dass ein Ergebnis noch offen und die Beiträge dazu noch zu erbringen seien, dann gehören Ruhe und Gelassenheit zum Programm.

¹⁶ Was insbesondere FRITJOF HAFT, *Juristische Rhetorik*. 6. Aufl., Freiburg 1999, 25 ff. betont hat.

Der gelassene Ablauf mag etwas offenbaren, was man mit Spannung nicht für möglich gehalten hätte. „Gelassenheit“ reklamierte Scheuerle als notwendige Tugend für Vorsitzende. Der Gelassene bewahre Gleichmut, „da er dem Schicksal keinen Widerstand leistet“.¹⁷ Man kann diese Philosophie weniger voraussetzungsreich zu der These verkürzen, Sachlichkeit vertrage sich jedenfalls nicht mit einer Eile, die auf ein anderes Ziel als die Sache schließen lässt. Sie ist ein Darstellungsmittel.

Auch Meinungen interessieren in ihrem Darstellungswert. Sachlich werden sie toleriert, überzeugen aber nicht aus sich heraus, etwa wegen ihrer Übereinstimmung mit allgemeinem Konsens. Sie müssen vertreten und begründet werden, alles andere würde „der Sache“ vorgreifen.¹⁸ Was sachlich gelten soll, muss in jedem Fall einen Tatsachengehalt haben, der zutrifft. Jedermann pflegt Meinungen zu begründen, in einen Zusammenhang zu stellen und ihre mehr oder weniger große Bedeutung hervorzuheben. Der sachliche Stil sieht Meinungen als Anlass der Streits, nicht das Bestehen oder Fehlen von Tatsachen, mit denen daher Streitigkeiten geklärt und Ansprüche bewiesen oder widerlegt werden können. Meinungen müssen im Stil der Sachlichkeit durch tatsächliche Daten begründet werden, sonst bleiben sie wirkungslos. Man hat sie selten für sich genommen, sondern – gerade das ist der Appell der Sachlichkeit – sie sollen durch andere Tatsachen bestärkt oder widerlegt werden können. Als grundlegender Unterschied wird die Darstellung einer Partei – mündlich oder in einem Schriftsatz – im Verhältnis zum Inhalt einer möglichen Beweisaufnahme angesehen. Auf diese Differenz muss man achten, und doch greift das eine nicht selten in das andere über. Im Umgang mit Meinungen muss Vorsicht geübt werden, so auch mit der Meinung, was eine Tatsache sei. Die Mehrheit, deren Meinung man noch nicht kennt, könnte die eigene Ansicht nicht teilen. Wenn man in dieser Weise meinungsmäßig zurückgenommen und in Hinblick auf Faktenbehauptungen ergebnisoffen auftritt, gerät die sachliche Einstellung merkwürdig inhaltsleer und fast wortkarg. Der sachlich argumentierende Jurist müsste verstummen, könnte er nicht auf ein Argumentationsmittel zurückgreifen, das ihm Überlegenheit über alle anderen Ansichten durch scheinbar formale Darstellungsmittel gewährte. Das ist die Fehlerargumentation.

Auch die Sachlichkeit selbst produziert Fehler, aber sie speist sich umgekehrt vom Auffinden solcher Fehler bei anderen. Davon gibt es eher hundert als einen, wenn man Fehler sucht. Fehler entstehen allge-

¹⁷ WILHELM SCHEUERLE, *Vierzehn Tugenden für vorsitzende Richter*. Berlin 1983, 175.

¹⁸ „Das Kunstwerk ‚Rechtsrede‘ lässt sich in der Dimension seiner selbstreferentiellen Idealisierung betrachten“; vgl. SOBOTA, *Sachlichkeit. Rhetorische Kunst der Juristen* (Fn. 4), 149.

mein aus für verpflichtend gehaltenen Gliederungsvorgaben (Begriffsfehler), aus der Differenz von Tatsache, Meinung und Schlussform (Subsumtionsfehler) wie auch aus dem Richtigkeitsanspruch bestimmter Meinungen (Rechtsfehler). Nur vor deren Hintergrund lässt sich die Behauptung aufstellen, dass es richtiges und falsches Recht gebe. Die Unterscheidung selbst ermöglicht erst den Fehleraufweis. Zum Stil der Sachlichkeit gehört es, eine logische Überprüfung als Instrument zum Auffinden von Rechtsfehlern zu empfehlen.¹⁹ Zur rhetorischen Praxis gehört es, „Fehler“ in der Argumentation der Gegenseite, der Vorinstanz, des zu kommentierenden Urteils oder Textes zu finden. Zwischen „Gründen“ und Fehlern sieht Niklas Luhmann ein „qualitatives Dual“,²⁰ das sich von den sonst im Recht üblichen binären Unterscheidungen zwischen Position und Negation, dem Behaupten und dem Bestreiten oder der Existenz und der Nichtexistenz einer Tatsache dadurch absetzt, dass es sich nicht symmetrisch umtauschen lässt. Aus der Negation des einen entsteht nicht etwa das andere; wer einen Fehler beanstandet, hat damit noch keinen Rechtsgrund gefunden. Dennoch ist das Fehlermoment in der Gerichtsrede zentral.²¹ Eine Fehlerargumentation kann sich auf interne Regeln des Fachs berufen, auf begriffliche Übungen und anerkannte Gliederungen, die es zu beachten gelte. In jeder wirklichen Rede können viele Fehler aufgewiesen werden – je nach Perspektive des Kommentators, und wer sich auf den Fehleraufweis beschränkt, scheint sich mit der eigenen Meinungsbildung zurückzuhalten. Er erfüllt damit das zentrale Anliegen der Sachlichkeit, ergebnisneutral zu verfahren. Wohlgemerkt: Es handelt sich um rhetorischen Schein, denn die Fehler aufspürende Revisionsbegründung hat nur ein Ergebnis im Sinn: das angefochtene Urteil aufgehoben und abgeändert zu sehen. Damit eignet sich die Argumentation über Fehler hervorragend auch für eine andere, heute wichtige rhetorische Strategie, aus der Ausweitung und Verlängerung von Verfahren resultieren.

¹⁹ Vgl. NIKLAS LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1993, 400 f.

²⁰ LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft* (Fn. 19), 342.

²¹ Gerade deshalb fällt auf, dass die Autoren der juristischen Methodenlehre dem Fehlerbegriff kein Stichwort widmen. Luhmann stellt ihn an den Anfang seiner Ausführungen zur juristischen Argumentation, LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft* (Fn. 19), 338 ff.

3. Die moderne Amplifikationsrhetorik

Man kann von der Sachlichkeit und ihrer Fehlerproduktion anderen Gebrauch machen als im Stil der Sachlichkeit. Möglich ist das vor allem dann, wenn der Beziehungsaspekt im Sinne von Freund-/Feind-Verhältnissen festgelegt wird. So definieren einige Beteiligte und ihre Advokaten das Gericht oder die Staatsanwaltschaft als Feind, nicht ausdrücklich (wann immer man den Versuch solcher „Diskursehrlichkeit“ macht, wird das angesonnene Feindverhältnis selbstverständlich entschieden zurückgewiesen), aber im Verhalten. „Konfliktverteidigung“ heißt ein entsprechender Stil im Strafverfahren. Es waren vor allem Strafverteidiger, die in den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts den semantischen Kampf in die Institutionen des Strafprozesses brachten. Sie hatten damals ideologische Gründe, die heute weitgehend in den Hintergrund getreten sind. Geblieben ist der Kampf als solcher. Er definiert die Beziehungsseite jeder prozessualen Handlung, hat heute aber anstelle eines ideologisch-doktrinären durchaus auch sachlichen Gehalt. Allerdings ordnet sich die Sache der vordefinierten Sprecher/Hörer-Beziehung unter. Diese bleibt unverändert feindlich, solange nicht dem eigenen Antrag (meist auf Freispruch, vielleicht aber auch auf Verhängung einer Bewährungsstrafe) entsprochen wird.

Auch unter den Bedingungen des semantischen Kampfes gibt es Sachlichkeit.²² Hier lässt sie sich sogar positiv bestimmen. Die kämpferische Sachlichkeit stellt Fehler in den Vordergrund, und zwar Fehler der jeweils anderen Seite, wobei – das ist ein charakteristisches Merkmal – dem Gericht ebenfalls eine Parteirolle zugewiesen wird. Durch permanenten Fehleraufweis wird das Verfahren verlängert und erweitert. Es werden Anträge gestellt, Erklärungen abgegeben und Beweis-aufnahmen erzwungen. Dabei ist nicht immer klar, ob diese Anträge, Erklärungen und Beweisaufnahmen den Antragstellern und Erklärenden nützen. In auswegloser Lage gehört es zu den Erfolgen der Strafverteidigung, das Nichtstun herbeizuführen. Dafür bieten sich viele Verfahrenswege an, und es stehen wohlklingende Semantiken bereit. Wenn die Menge der Vorwürfe zu groß wird und eine Verteidigung wegen der Vielzahl der Belastungsmomente nicht mehr möglich ist, beantragt man die Aussetzung des Verfahrens zur besseren Vorbereitung der Verteidigung. Benötigt wird dann nur noch ein Umstand, mit dem man deutlich machen kann, dass die fehlende Vorbereitung nicht auf das eigene Nichtstun zurückzuführen ist, die Aussetzung vielmehr

²² Vgl. FRIEDRICH MÜLLER/RALPH CHRISTENSEN/MICHAEL SOKOLOWSKI, *Rechtstext und Textarbeit*. Berlin 1997, 59 f.

aufgrund allgemeiner Fairness im Verfahren geboten ist, welche das Gericht zu üben hat. Wenn sich das Gericht in eine solche Strategie nicht mehr einbinden lässt, wenn es also meint, Gründe zu haben, das Verfahren fortzusetzen, so wird die Aussetzung gegen das erkennende Gericht mit dem Ablehnungsverfahren bestritten. Die Angeklagten machen die Besorgnis der Befangenheit geltend und lassen vortragen, dass angesichts der zu beobachtenden Eile offenbar eine Verurteilung beabsichtigt sei, was – wenn man die Absicht schon erkenne – auf eine unleugbare Voreingenommenheit zurückzuführen sei. Beide Strategien – Aussetzung und Ablehnung – lassen sich kombinieren und auch in kleiner Form gegen jede Frage und jeden Verfahrenszug des Gerichts wenden. Die Verteidigung kann beanstanden, dass ein Zeuge zu direkt gefragt wird, sie kann beanstanden, dass er überhaupt gefragt wird, und sie kann die Fragen, die gestellt werden, ihrem Inhalt nach beanstanden. Damit hat man zwar im Ergebnis meist keinen Erfolg, aber man kann Zeit ablaufen lassen, Aufschub erwirken, eine andere Situation abwarten, vielleicht doch ein anderes Gericht mit einer günstiger gestimmten Umgebung eintauschen. Ein deutsches Amtsgericht hat diese Art der „Konfliktverteidigung“ durch einen in der Sache offensichtlich nicht gerechtfertigten Freispruch beendet mit der Begründung:²³

Diese Verteidigung ist darauf ausgerichtet, eine ruhige, die Wahrheitsfindung fördernde Gerichtsatmosphäre durch ständigen Widerspruch und Kritik am Gericht, durch Befangenheitsanträge, durch das Fordern von Pausen und schließlich durch eine Vielzahl von Beweisanträgen, wobei Beweisthemen und Beweismittel teilweise erfunden werden, zu verhindern ebenso wie den Abschluss des Verfahrens in angemessener Zeit. Es handelt sich hierbei, von der Öffentlichkeit teilweise noch nicht erkannt, um den Kampf gegen die Rechtsordnung mit den Mitteln des Strafprozessrechts.

Das ist eine in der Begründung markige, im Ergebnis aber kontraproduktive Entscheidung, die belohnt, was sie als verwerflich darstellt. Der ausdrückliche Vorwurf verlässt den Stil der Sachlichkeit. Wenn es um die Sache geht, will und muss man gerade nicht darstellen, was man eigentlich und im Ergebnis für richtig hält. Man lässt auch Nebensachen geschehen, und die Mittel für dieses Geschehenlassen sind auf Seiten der Amtsträger naturgemäß ausgeprägter als auf Seiten der wenigen sogenannten Konfliktverteidiger. Nicht selten verschlechtern weiter durchgeführte Beweisaufnahmen die Aussichten des Antragstellers, aber es scheint so, als spiele das keine Rolle. Im Vordergrund steht der Wille zur Verfahrenserweiterung. Amplifikation ist ein alter, von Cicero auch programmatisch erstrebter Effekt. Gemeinplätze können

²³ LG Wiesbaden NJW 1995, 410.

erst entstehen, wenn das Allgemeine lange genug thematisiert worden ist. In diesem Sinne wurde durch Amplifikation mögliche Verallgemeinerung getestet.²⁴ Während dieser Test bei Cicero aber im Interesse der *universitas litterarum* und humaner Essentialität stand, verselbstständigt die aktuelle Amplifikationsrhetorik die Technik. Sie kennt ihr Ziel nicht und benutzt Gemeinplätze nur, um Aufmerksamkeit zu gewinnen. Es mag sein, dass die Antragsteller einen weiter ausgeleuchteten Sachverhalt wünschten, tatsächlich aber einen Verfahrensabbruch erzielen, wie es Cicero schon in *Verrem* der Verteidigung unterstellt hat.²⁵ Vielleicht reicht es sogar aus, wenn der eigene Mandant ermüdet wird und schließlich dem für ihn schlechteren Ergebnis zustimmt, während er das bessere vorher abgelehnt hat. Es wird um des Kampfes willen gekämpft, es wird verlängert und erweitert, mit dem Ziel zu verlängern und zu erweitern.

In der Amplifikationsrhetorik ist die Redebeziehung nicht umkehrbar. Wenn neben der Verteidigung etwa auch die Anklagevertretung die gleichen verlängernden und zweckfernen Strategien verfolgt, ist überhaupt kein Verfahrensende mehr absehbar. Amplifikation auf einer Seite setzt Pragmatik und Sachlichkeit auf der anderen voraus, wenn – was jederzeit möglich ist – die Verlängerungsstrategie konsensuell beendet werden soll. Gegenüber einem Amplifikator wirken keine reduktiven Formeln der Art: Das war schon immer so! oder: Das haben wir noch nie so gemacht! Wird Amplifikation konsequent verwendet, ist sie durchaus erfolgreich, wenn nicht die dafür notwendigen eigenen Mittel – also Geld und Zeit – zu schnell erschöpft werden. So lange das Verfahren andauert, kann auf Verlängerung und Erweiterung nämlich nur mit Sachlichkeit reagiert werden, und gerade diese Sachlichkeit bietet weitere Ansatzpunkte für Verlängerungen und Erweiterungen. Andererseits sind die modernen Amplifikationsstrategien hochgradig anfällig für Misserfolge. Die Rhetoren versäumen es, ihre eigenen Erfolgsbedingungen zu reflektieren, weil nicht selten ein gewisser Verblendungszusammenhang besteht, der verhüllt, ob noch auf dem rhetorischen Felde gegen den aktuellen Gegner Erfolg möglich ist. Käme es darauf an, müsste irgendwann Sachlichkeit einziehen. Häufig verlegt man sich aber darauf, die erwartete negative Entscheidung vor einem Obergericht und einem anderen Forum erfolgreich zu bekämpfen. Dazu sind Rechtsfehler in erster Instanz erforderlich, die zur Aufhebung im Rechtsmittel führen. Empirisch sind die Erfolgsaussichten für solche Fehlerrügen jedoch kaum zuverlässig zu bestimmen. Denn es kommt darauf an, wer die Definitionsherrschaft über die Sache hat,

²⁴ Vgl. NIKLAS LUHMANN, *Die Kunst der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1995, 320 f.

²⁵ CICERO, *In C. Verrem* I, 53.

und das ist nicht der Rechtsmittelführer, der – möglicherweise voller Überzeugung – den Fehler rügt. Auch an dieser Stelle wird deutlich, wie meinungsabhängig der Fehlerbegriff ist. Will man sich vor den Untiefen und Unschärfen der Fehler retten, bedarf es anderer Mittel als Sachlichkeit und Erweiterung. Man muss mit beidem über beides reden können und braucht dafür eine nicht ganz so ernst gemeinte Form.

4. Die informale Prozessrhetorik

Amplifikation wie Sachlichkeit zehren vom Fehlerbegriff. Wo es im Stil der Sachlichkeit um Fehlervermeidung geht, insistiert die Amplifikation auf Fehlerfeststellung und -ausbeutung, wobei es natürlich immer um die Fehler der Gegenseite geht. Beide Strategien haben noch etwas Weiteres gemeinsam: sie werden auf der Bühne des öffentlichen Verhandlungsgeschehens ausgetragen. Das gilt vor allem für Amplifikationsrhetorik. Ohne die Präsenz aktueller oder virtueller Dritter ist der Prozessausdehnung und -verlängerung die Grundlage entzogen. Es drängt sich geradezu auf, dass es neben diesen auf die öffentliche Verhandlung und ihre sachrichtige Bewältigung bezogenen Darstellungsstilen noch andere Formen geben muss, die ich abkürzend „informal“ nenne. Informale Prozessrhetorik wirkt auf den ersten Blick so unmöglich wie der sprichwörtliche schwarze Schimmel. Kann man in einem aufgrund ausdrücklicher Setzung förmlichen Ablauf auch informal handeln? Kann man – wenn Redeformen vorgeschrieben sind – jenseits der Form darüber reden und doch noch einen Prozess mit einem förmlichen Ende herbeiführen? Man kann es nicht nur, man muss es geradezu, und zwar in dem Maße, in dem Sachlichkeit und Amplifikation überhand nehmen.

Das praktische Prozessparadigma dafür ist der *deal*. Im amerikanischen Jury-Prozess notwendig, um das aufwändige Jury-Verfahren zu ersparen, ist die Aushandlung im kontinentalen, vor allem deutschen Strafprozess gängige Praxis geworden,²⁶ um die extreme Fehleranfälligkeit des amtlichen Untersuchungsgrundsatzes in der Hauptverhandlung zu vermeiden oder die Verhandlung wenigstens teilweise abzukürzen. Wie das amerikanische Vorbild kommt auch das deutsche Plagiat in der Sache ohne Beweisaufnahme aus. Gleichzeitig muss aber – wie es der kontinentale Grundsatz der Sachverhaltsfeststellung verlangt – die Sache erörtert werden, weil die Rechtslaien zwar nicht als

²⁶ Theoretisch und rhetorisch hat Klaus Lüderssen diese Praxis kommentiert und begrüßt; vgl. KLAUS LÜDERSSSEN, *Abschaffen des Strafens?* Frankfurt am Main 1995, 323 ff. m. w. N.

Jury, aber in Gestalt der Schöffen in jedem Strafverfahren sitzen, in dem über schwerwiegendere Delikte als Schwarzfahren, Ladendiebstahl oder Rauschgiftbeschaffung verhandelt wird. Aus diesem Grund wird regelmäßig der Inhalt eines Geständnisses ausgehandelt, das für das konkret benannte Verfahrensergebnis gerade ausreicht.

Geredet wird informal, und zwar selbst dann, wenn alle Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Verhandlung über das weitere Prozessverhalten debattieren. Öffentliche Debatte wird von manchen Staatsanwälten und Verteidigern empfohlen, ist aber verfahrenssoziologisch eher selten. Wenn in der Verhandlung in Gegenwart des Angeklagten über dessen Erklärungsinhalt im Hinblick etwa auf eine noch mögliche Bewährungsstrafe gesprochen wird, dann gibt es dafür weder Redeformen noch Formregeln. Es hängt von den Umständen ab, ob das Gericht oder die Verteidigung, vielleicht auch die Anklagevertretung einen Vorschlag dazu machen. Es hängt auch von den Umständen ab, ob dazu länger geredet und begründet oder nur Forderungen gestellt werden, sodass es ebenfalls umstandsbedingt schnell zu einem Ergebnis oder zu quälenden und in ihrer Länge nicht vorhersehbaren Verhandlungen kommen kann. Der Ort dafür ist oft nicht der Gerichtssaal, sondern der Gerichtsflur, nicht das Beratungszimmer eines Spruchkollegiums, in dem ungeklärt bleibt, wer sprechen sollte, sondern das Dienstzimmer des Vorsitzenden oder des Anklagevertreters, vielleicht auch die Kanzlei eines Verteidigers.²⁷ Dazu kann man sich verabreden, aber keine Prozessordnung schreibt vor, mit wem man das tun soll. Es können sich Verteidiger und Anklagevertreter treffen oder der Vorsitzende und der Verteidiger, es können ein oder mehrere Verteidiger dabei sein. Dies bleibt ebenso informal wie Argumente, Stil und Ergebnis solcher Gespräche. Für informale Prozessrhetorik ist das nicht maßgeblich. Nur der Zweck entscheidet über die Tauglichkeit der dafür eingesetzten Mittel, aber auch der Zweck muss sich rhetorische Verschleifungen gefallen lassen. Zwecke wie: frei von Strafe bleiben zu wollen – oder umgekehrt: lebenslängliche Haft erwirken zu wollen, Maximalziele also, eignen sich für Aushandlungen in informaler Prozessrhetorik so wenig wie das Herausarbeiten und Insistieren auf Rechtsfehlern. Hier regieren der Kompromiss, das Gefühl für ein unabhängiges Drittes gegenüber den eigentlichen eigenen Prozesszwecken und ein zeitökonomisch geläutertes Justizverständnis. Natürlich sind nicht alle Verhandlungsformen akzeptabel, mancher rügt gerade hier mangelnden Stil oder vermisst notwendige Professionalität, aber seine Anziehungs-

²⁷ Vgl. meine Bemerkungen über „Wahrheiten im Zwischen-Raum“: THOMAS-MICHAEL SEIBERT, *Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*. Berlin 1996, 174 f.

kraft bezieht der informale Stil vor allem vom Ergebnis her.²⁸ Die Ökonomie des Justizverfahrens und sein allgemeiner Gerechtigkeitsanspruch, verbunden mit einem Blick auf wesentliche Rechtsfunktionen, rechtfertigen manche Formverletzung. Damit stehen am Ende ausgerechnet einer informalen Prozessrhetorik Werte, die durch die Formen der Prozessordnung gewahrt werden sollten, durch Nichtbeachtung der Form aber unter Umständen viel besser verwirklicht werden.

Wenn hier im Überblick von Stilen die Rede ist, so wird damit nicht nur jede einzelne Redeweise als Ausprägung eines entsprechenden Inventars verstanden (und man kann – wie hinsichtlich der Praxis der Absprachen geschehen – fragen, ob es sich nicht vielmehr um eine Unsitte handelt), es stellt sich am Ende auch die Frage, welches denn nun der „richtige“ Stil sei. Dieses Prädikat würde heute wohl der Sachlichkeit gebühren. Aber es wäre unangemessen, informale oder amplifikatorische Strategien als missbräuchlich, geheimbündlerisch oder einfach nur unsachlich zu verwerfen. Dabei würde übersehen, warum es sie gibt und weiter geben wird. Die Form, Formen zu umgehen, und der Stil, stillos anzugreifen und die Kampfzeit zu verlängern, enthalten Regelwidrigkeiten, die ich schon erörtert habe. Aber in diesem Zusammenhang muss man erkennen, dass Regelverletzungen ihren Grund in der Regelbildung selbst haben und nicht deshalb verschwinden, weil sie gerügt oder nicht geschätzt werden. Vielen Strafverteidigern liegt der Einwand nahe, man könne und dürfe dem Gericht nicht gefallen, wenn man dem Mandanten nützen wolle. Das ist nicht besserwisserisch zu zensieren. Man mag beanstanden, dass die Paradoxie der zwingend gebotenen, aber doch nicht einhaltbaren oder viel zu umständlichen Form im Strafprozess so offen zutage tritt. Dann ist der Redestil aber nur ein Ausdruck solcher tiefer liegenden Strukturverschiebungen. Genügte Sachlichkeit in der Gerichtsrede, würde der Schlussvortrag völlig ausreichen. Tatsächlich tritt er immer mehr zurück, verschwindet im Zivilprozess ganz und besetzt auch im Strafverfahren nur eine Randposition. Jeder Rechtspraktiker weiß oder lernt, dass nicht der Schlussvortrag nach der Tatsachenfeststellung, sondern der Vortrag vor Verfahrensschluss über das Ergebnis entscheidet, und richtet seinen Stil danach. Die Stilistik kommt immer zu spät, um vorzuschreiben. So wie sie – in Hans-Martin Gaugers Wortwahl – Einfügung verlangt (*opting in*), so sehr erlaubt sie *opting out*.²⁹

Deshalb gibt es für die Stilistiken des Rechts keine Anleitungen, sondern nur Formulare Sammlungen. Lehrhaft hat die Sachlichkeit seit Jahr-

²⁸ Beobachtet bei der Bagatell- und Kleinkriminalität von JON A. MEYER/PAUL JESILOW, „*Doing Justice*“ in *the People's Court*. New York 1997, 9 ff.

²⁹ HANS-MARTIN GAUGER, *Über Sprache und Stil*. München 1995, 194.

zehnten Vorrang.³⁰ Aber sie bleibt schon in der Verwendung eines Formulars vage, veränderlich und personenabhängig; kaum hat man die Sache beschrieben, stellt sie sich schon wieder anders dar. Ihr Reiz besteht in der stillschweigenden Einführung neuer Formen, deren Neuigkeitsgrad auf den ersten Blick nicht immer erkennbar ist. In dem Moment, wo etwas Neues Ausdruck in einem Redebeitrag findet, hält man ihn für alt und diskutiert ihn in dogmatischen Kategorien von gestern.

³⁰ Vgl. GAST, Juristische Rhetorik (Fn. 10), Rz. 386 f.